

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1970	Nummer 42
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	27. 2. 1970	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	444
2130	27. 2. 1970	RdErl. d. Innenministers Pauschvergütung für die Brandverhütungsingenieure	446
311	18. 2. 1970	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Arbeits- und Sozialministers Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen	446
7815	16. 2. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landshaushaltes für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	447
79037	10. 2. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift zur Sicherung des Waldes gegen Schadorganismen und Krankheiten (WaSi 70)	448

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderung	
Landesrechnungshof	452
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 17 v. 27. 2. 1970	452
Nr. 18 v. 2. 3. 1970	452
Nr. 19 v. 3. 3. 1970	452
Nr. 20 v. 6. 3. 1970	453
Nr. 21 v. 9. 3. 1970	453
Nr. 22 v. 12. 3. 1970	453
Nr. 23 v. 14. 3. 1970	453
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 5 v. 1. 3. 1970	454

20363

I.

G 131

Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 2. 1970 —
B 3203 — 1 — IV B 4

Der RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBL. NW. 20363) ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. In Abschnitt A „Zu § 29“ wird folgende neue Nummer 2 eingefügt; die bisherigen Nummern 2 und 3 erhalten die Nummern 3 und 4:
2. Aus gegebener Veranlassung weise ich nochmals darauf hin, daß bei Fehlen von Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien zu den über § 29 G 131 anzuwendenden Vorschriften des Bundesbeamten gesetzes die zu einer inhalts gleichen Vorschrift des Landesbeamten gesetzes ergangenen Verwaltungs vorschriften oder Richtlinien anzuwenden sind.
2. In Abschnitt A ist hinter „Zu § 29 i. Verb. mit § 111 BBG“ einzufügen:

Zu § 29 i. Verb. mit § 112 BBG:

Ist ein Ruhestandsbeamter für eine in einem Bundesbeamtenverhältnis zurückgelegte Nachdienstzeit im Sinne des § 112 Nr. 1 a BBG nachversichert worden, so ist die auf dieser Nachversicherung beruhende Rente in sinn gemäß Anwendung des § 111 Abs. 3 BBG auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

3. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 116 BBG“ erhält der bisherige Text die Nummer 1. Es wird folgende Nummer 2 angefügt:
 - 2 Die Richtl zu § 116 BBG enthalten keine Hinweise über den Umfang der Berücksichtigung solcher Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, für die eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt wird. Der Umfang der Berücksichtigung derartiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich daher nach den RL Nr. 3.2 und 3.31 zu § 123 LBG; bei Vordienstzeiten nach § 116 a BBG ist gemäß RL Nr. 7 zu § 124 LBG entsprechend zu verfahren (vgl. Hinweis Nummer 2 zu § 29).
4. Abschnitt A „Zu § 42“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 sind die Worte „Nummer 6 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe f“ durch die Worte „Nummer 6 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstaben d und f“ zu ersetzen.
 - b) Es werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:
 - 9 Bei der Berechnung des Versorgungslastenanteils nach § 42 Abs. 1 G 131 ist der neue Dienstherr gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 G 131 vorweg mit zwanzig vom Hundert der Versorgungsbezüge zu beladen, wenn der wieder verwendete Beamte durch Beförderung ein höheres Amt erlangt hat, als es nach dem G 131 bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen wäre.

Eine Vorwegbelastung des neuen Dienstherrn mit zwanzig vom Hundert der Versorgungsbezüge entfällt, wenn der beförderte Beamte bei einem Verbleiben in der Rechtsstellung nach dem G 131 auf Grund der Überleitungs vorschriften des Artikels II § 7 des Vierten Änderungsgesetzes G 131, des Artikels IX des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften, des Artikels II des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Artikel II oder IV des Zweiten Besoldungs neuregelungsgesetzes in eine Besoldungsgruppe übergeleitet worden wäre, die der im neuen Dienstverhältnis durch Beförderung erlangten Besoldungsgruppe entspricht. Die Vorwegbelastung entfällt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der infrage kommenden Überleitungsvorschrift.

10 Die den Versorgungsempfängern auf Grund des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage vom 30. Januar 1970 (BGBl. I S. 125) gezahlte Zulage ist als Bestandteil der Versorgungsbezüge in die Berechnung des Versorgungslastenanteils nach § 42 G 131 einzubeziehen.

5. Abschnitt A „Zu §§ 42 und 71 e Abs. 3“ wird gestrichen.

6. In Abschnitt A „Zu § 52“ ist folgende Nummer 13 anzufügen:

13 Nach § 59 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder können Zusatzrenten bis zum Monatsbetrag von 20 DM abgefunden werden. Abgefundene Zusatzrenten sind gemäß § 52 Abs. 4 G 131 für die Dauer des Abfindungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Tode des Abgefundenen in der bisherigen Höhe auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Der Abgefundiene kann beantragen, daß die Abfindungssumme in einem kürzeren Zeitraum auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird. Erstattet er die Abfindungssumme der Versorgungsbehörde, unterbleibt künftig eine Anrechnung der Zusatzrente.

7. Abschnitt A „Zu § 71 e“ wird wie folgt geändert:

a) Hinter Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:

9 Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (6. LBesÄndG) vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466 SGV. NW. 20320) sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Landesbeamten ab 1. 1. 1969 allgemein erhöht worden. Diese allgemeine Erhöhung der Bezüge ist bei der Bemessung von Zuschüssen nach § 71 e Abs. 3 G 131 sowohl bei der oberen als auch bei der unteren Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Wegen der unterschiedlichen Erhöhung der Grundgehaltssätze sind die Zuschüsse ab 1. 1. 1969 wie folgt neu zu ermitteln:

a) Obere Bemessungsgrundlage

Die obere Bemessungsgrundlage bilden die Bezüge, die dem Beamten auf Grund des 6. LBesÄndG zustehen. Ist der Beamte nach der rechts gleichen Wiederverwendung (§ 71 e Abs. 1 G 131) befördert worden, so sind die Bezüge anzusetzen, die sich ohne Beförderung auf Grund des 6. LBesÄndG ergeben hätten.

b) Untere Bemessungsgrundlage

Als untere Bemessungsgrundlage sind die Bezüge anzusetzen, die sich nach der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe, die für den Beamten am 30. 9. 1961 maßgebend waren, auf Grund des 6. LBesÄndG ergeben. Bei Zuschüssen, die bereits nach dem früheren § 18 a G 131 zugesichert waren, tritt an die Stelle des 30. 9. 1961 der Zeitpunkt der Zusicherung. Ist die zum 30. 9. 1961 oder zu dem früheren Zeitpunkt maßgebend gewesene Besoldungsgruppe inzwischen weg gefallen, so sind die Bezüge, die bisher die untere Bemessungsgrundlage bildeten, um den durchschnittlichen Erhöhungssatz des 6. LBesÄndG, das sind 5 v. H., zu erhöhen.

c) Bemessung des Zuschusses zu den Versorgungsbezügen

Wegen der unterschiedlichen Erhöhung der Bezüge durch das 6. LBesÄndG ist bei der notwendigen Neufeststellung die vereinfachte Berechnungsweise des Zuschusses nach Nummer 6 ausnahmsweise nicht anzuwenden. Der gemäß § 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131 nach dem Verhältnis des Zuschußbetrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen festzustellende Vomhundertsatz ist nach der Erhöhung der Bezüge auf Grund des 6. LBesÄndG neu zu ermitteln. Als Zuschuß ist der

- Unterschiedsbetrag zwischen den nach a und b zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen anzusetzen. Als Beförderung ist dabei auch die Überleitung der Versorgungsbezüge aus der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn in die erste Beförderungsbesoldungsgruppe anzusehen (vgl. Nummer 7). Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die Bezüge anzusetzen, die sich auf Grund des 6. LBesAndG ergeben. Der neu ermittelte Vomhundertsatz kann bei künftigen linearen Erhöhungen der Bezüge beibehalten werden.
- 10 Die den Besoldungs- und Versorgungsempfängern auf Grund des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage vom 30. Januar 1970 (BGBI. I S. 125) gezahlte Zulage ist bei der Berechnung des Zuschusses nach § 71 e Abs. 3 G 131 außer Betracht zu lassen.
- b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11. In ihr sind nach den Worten „für frühere Angehörige“ die Worte „des auswärtigen Dienstes“ einzufügen.
8. In Abschnitt A „Zu § 72“ ist folgende Nummer 9 anzufügen:
- 9 Bei der Bemessung des Bruttoarbeitsentgelts nach den Vvw Nr. 9 Abs. 1 zu §§ 72, 72 b G 131 für die Zeit, während der der Nachzuversichernde zum Wehrdienst eingezogen war, ist folgendes zu beachten:
Angehörige des öffentlichen Dienstes erhielten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes (EWGG) vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1531) auch nach der Einberufung zum Wehrdienst ihre Dienstbezüge grundsätzlich weitergezahlt. Als Ausgleich für die von der Wehrmacht gewährten Bezüge (freie Verpflegung und Unterkunft, Bekleidung, Heilfürsorge, Wehrsold) war gemäß § 3 Abs. 2 EWGG und § 10 EWGG in der Neufassung vom 1. November 1944 (RGBl. I S. 290) ein nach dem Familienstand gestaffelter Ausgleichsbetrag von den weitergewährten Dienstbezügen abzuziehen. Der Ausgleichsbetrag war steuerfrei.
Der Beitragsberechnung zur Rentenversicherung sind gemäß § 1 Satz 3 der Verordnung über die Rentenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 22. Januar 1940 (RBBl. S. 225) die Dienstbezüge zunächst ohne Abzug des Ausgleichsbetrages nach § 3 EWGG zugrunde gelegt worden. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 ab sind auf Grund des Erlasses des Reichsministers der Finanzen v. 10. 9. 1944 (RStBl. S. 580, RBBl. S. 147), der bestimmte, daß die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich von dem Betrag zu berechnen sind, der für die Berechnung der Lohnsteuer maßgebend ist, die Dienstbezüge nach Abzug des Ausgleichsbetrages nach dem EWGG der Sozialversicherung unterworfen worden.
Dieser damaligen Rechtslage entsprechend ist bei der Bemessung des für die Nachversicherung nach §§ 72, 72 b G 131 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts nach der Vvw Nr. 9 Abs. 1 zu §§ 72, 72 b G 131 der Ausgleichsbetrag nach dem EWGG vom **1. Oktober 1944 ab** außer Betracht zu lassen. So weit bisher anders verfahren worden ist, kann von einer Berichtigung der Bruttoarbeitsentgelte abgesehen werden.
9. Abschnitt B „Zu § 18“ wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält die Bezeichnung 1.1.
- b) Als Nummer 1.2 ist einzufügen:
1.2 Besteht zwischen Großeltern und Enkel ein Pflegekindverhältnis im Sinne der VV Nr. 3 Abs. 1 zu § 18 BBesG, so kann Kinderzuschlag auch nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG gewährt werden.
10. In Abschnitt B „Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG —“ sind folgende Nummern 2.6, 2.7 und 2.8 anzufügen:
- 2.6 Nach Artikel II § 2 Abs. 4 des 2. BesNG sind die unter § 48 b BBesG fallenden Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten, die nach dem G 131 anspruchsberechtigt sind, nach Anlage 6 dieses Gesetzes in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes überzuleiten. Hierdurch werden diese Personen besoldungsmäßig mit den Versorgungsempfängern nach § 48 a BBesG grundsätzlich gleichgestellt. Deshalb sind die nicht zur Bemessungsgrundlage gehörenden, nach Abschnitt I des Gemeinsamen Rundschreibens des BMI und BMF v. 28. 2. 1953 (GMBI. S. 65; MinBl. Fin. S. 240) widerruflichen und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs bewilligten Zuschläge, Ausgleichszuschläge und Zulagen zu den Versorgungsbezügen vom Zeitpunkt der Überleitung in die Bundesbesoldungsordnungen zu widerrufen. Von dem Widerruf ausgenommen sind Zuschläge usw., die auf Regelungen beruhen, die im G 131 für die Bemessung der Versorgungsbezüge der unter § 48 a BBesG fallenden Versorgungsempfänger eine Entsprechung finden.
- 2.61 Die nach Abschnitt I Nr. 1 des Gem. Rundschreibens v. 28. 2. 1953 bewilligte **Kampfzulage** entspricht ihren Merkmalen nach der Vorschrift des § 53 Abs. 1 Satz 3 G 131 (Bewilligung an Berufsoffiziere) oder des § 29 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 G 131 (Bewilligung an Wehrmachtbeamte). Es bestehen daher keine Bedenken, die Kampfzulage auch nach der Überleitung widerruflich und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs von Amts wegen weiter zu bewilligen. Die Überleitung der Versorgungsbezüge kann in diesen Fällen aus Vereinfachungsgründen aus der Besoldungsgruppe vorgenommen werden, die der Bemessung der Kampfzulage bisher zugrunde lag. Die Zeit der Teilnahme an Kampfhandlungen, um die der Tag des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst hinausgerückt war (vgl. Anlage 1 Ziffer 3 Buchstabe a zum Gem. Rundschreiben v. 28. 2. 1953) ist als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts zu berücksichtigen.
Zu den Bescheiden über die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Überleitung in die Bundesbesoldungsordnung gemäß Artikel II des 2. BesNG aus Vereinfachungsgründen aus der für die Bemessung der Kampfzulage maßgebenden Besoldungsgruppe erfolgt ist und der um die Kampfzulage höhere Versorgungsbezug wie bisher widerruflich und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs weiter bewilligt wird.
- 2.62 Die übrigen Zuschläge, Ausgleichszuschläge und Zulagen nach Abschnitt I Nummern 2 bis 4, 6 bis 7 und ggf. Rentenzuschüsse nach Nummer 5 des Rundschreibens v. 28. 2. 1953 bitte ich rückwirkend vom 1. 10. 1968 ab zu widerufen. Sollte sich ergeben, daß die nach der Überleitung in die Bundesbesoldungsordnung zustehenden Versorgungsbezüge hinter den bisherigen Versorgungsbezügen einschließlich der Zuschläge, Ausgleichszuschläge und Zulagen zurückbleiben, bestehen zur Vermeidung von Härten keine Bedenken, in entsprechender Anwendung des Artikels II § 8 des 2. BesNG einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschieds zu gewähren. Der Ausgleichsbetrag ist widerruflich und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs zu bewilligen.
- 2.7 Gerichtsvollzieher der früheren Reichsbesoldungsgruppe A 5 b sind nach der Anlage 8 des 2. BesNG ab 1. 1. 1970 in die Bundesbesoldungsgruppe A 8 überzuleiten. Soweit diesen Gerichtsvollziehern nach Fußnote 2 zur Reichsbesoldungsgruppe A 5 b eine ruhegehaltfähige Zulage bewilligt war, die nach der individuellen Überleitung in die Bundesbesoldungsordnung (BesGr.

A 7) gemäß Fußnote 1 der Anlage VII BBesG weiterzugewähren war, ist diese Zulage auch nach der Überleitung in die Bundesbesoldungsgruppe A 8 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen.

- 2.8 Nach dem durch Artikel I § 1 Nr. 2 b des 2. BesNG eingefügten Absatz 6 in § 6 BBesG kann ein Studium nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BBesG auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet. Diese Vorschrift kann auch dann angewandt werden, wenn das Studium durch eine nichtbestandene Prüfung oder aus einem anderen Grund unterbrochen und später wieder fortgesetzt worden ist. Die für eine nichtbestandene Prüfung benötigte Zeit und die Zeit einer sonstigen Unterbrechung sind nicht zu berücksichtigen. Doppelte Studiengänge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vorgeschrieben waren.

Zeiten nach § 6 Abs. 6 BBesG sind grundsätzlich nur auf Antrag und nur vom Antragsmonat ab zu berücksichtigen. Wird der Antrag im Zusammenhang mit der Neufestsetzung der Bezüge nach dem 2. BesNG gestellt, können die zusätzlichen Studienzeiten vom Inkrafttreten der Vorschrift (1. 4. 1969) ab berücksichtigt werden. Gegen eine Berücksichtigung dieser Zeiten von Amts wegen ab Inkrafttreten der Vorschrift bestehen in den Fällen keine Bedenken, in denen sich die zusätzlichen Studienzeiten eindeutig aus der Versorgungsakte ergeben.

— MBl. NW 1970 S. 444.

2130

Pauschvergütung für die Brandverhütungsingenieure

RdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1970 —
III B 1 — 32.51.01 — 7010.70

Im ersten Absatz meines RdErl. v. 12. 11. 1964 (SMBL. NW. 2130) werden in Satz 3 die Worte „380,— DM“ durch die Worte „390,— DM“ und die Worte „400,— DM“ durch die Worte „420,— DM“ ersetzt.

Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1970.

— MBl. NW 1970 S. 446.

311

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen

Gem. RdErl. d. Justizministers — 3221 — I B. 2, d. Innenministers — I C 2.17 — 55.11 u. d. Arbeits- und Sozialministers — IV B 2 — 6153 — v. 18. 2. 1970

Der Gem. RdErl. v. 30. 10. 1959 (SMBL. NW. 311) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - b) Die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen beträgt drei vom Tausend der Einwohnerzahl der Gemeinde; dabei ermittelte Bruchteile von Zahlen sind zur nächsthöheren Zahl aufzurunden (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GVG).

Von der in § 36 Abs. 3 Satz 2 GVG eröffneten Möglichkeit, für die Gemeinden einzelner Amtsgerichtsbezirke eine höhere Verhältniszahl der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen zu bestimmen, ist in Nordrhein-Westfalen kein Gebrauch gemacht worden.

b) Nummer 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

1. Personen, die gemäß § 32 GVG zum Schöffenant unfähig sind, nämlich:
 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr sechs Monaten verurteilt sind;
 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

2. In Abschnitt III Nr. 2 und Nr. 3 (3 mal) wird jeweils das Wort „Landkreis(e)“ durch das Wort „Kreis(e)“ ersetzt.

3. Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

VII. Verteilung der Vertrauenspersonen auf die Verwaltungsbezirke — Regelung gemäß Abschn. III Nr. 3 c —

Die von den Vertretungen der in Betracht kommenden Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen wird wie folgt festgelegt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

1. Kreis Düsseldorf-Mettmann:
 - a) für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf 1
 - b) für den Amtsgerichtsbezirk Essen-Werden 3
2. Stadt Düsseldorf:
 - für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf 9
3. Stadt Essen:
 - für den Amtsgerichtsbezirk Essen-Werden 7
4. Kreis Geldern:
 - für den Amtsgerichtsbezirk Kempen 1
5. Kreis Grevenbroich:
 - a) für den Amtsgerichtsbezirk Mönchengladbach 1
 - b) für den Amtsgerichtsbezirk Neuß 5
 - c) für den Amtsgerichtsbezirk Rheydt 2
6. Kreis Kempen-Krefeld:
 - a) für den Amtsgerichtsbezirk Kempen 9
 - b) für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 2
7. Stadt Krefeld:
 - a) für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 8
 - b) für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld-Uerdingen 8
8. Stadt Leverkusen:
 - für den Amtsgerichtsbezirk Opladen 4
9. Stadt Mönchengladbach:
 - für den Amtsgerichtsbezirk Mönchengladbach 9
10. Kreis Moers:
 - für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld-Uerdingen 2
11. Stadt Neuß:
 - für den Amtsgerichtsbezirk Neuß 5
12. Stadt Remscheid:
 - für den Amtsgerichtsbezirk Remscheid-Lennep 5
13. Rhein-Wupper-Kreis:
 - a) für den Amtsgerichtsbezirk Opladen 6
 - b) für den Amtsgerichtsbezirk Remscheid-Lennep 5
14. Stadt Rheydt:
 - für den Amtsgerichtsbezirk Rheydt 8

Regierungsbezirk Aachen

1. Stadt Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 5
2. Kreis Aachen:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 4
b) für den Amtsgerichtsbezirk Eschweiler 9
3. Kreis Jülich:
für den Amtsgerichtsbezirk Eschweiler 1
4. Kreis Monschau:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 1

Regierungsbezirk Köln

1. Stadt Bonn:
für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 8
2. Stadt Köln:
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 7
3. Kreis Köln:
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 2
4. Oberbergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 7
5. Rheinisch-Bergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 1
6. Rhein-Sieg-Kreis:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 2
b) für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 3

Regierungsbezirk Arnsberg

1. Kreis Arnsberg:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Menden 2
b) für den Amtsgerichtsbezirk Warstein 6
2. Kreis Brilon:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Brilon 10
b) für den Amtsgerichtsbezirk Niedermarsberg 8
3. Ennepe-Ruhr-Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Hagen 1
4. Stadt Hagen:
für den Amtsgerichtsbezirk Hagen 8
5. Stadt Hamm:
für den Amtsgerichtsbezirk Hamm 7
6. Kreis Iserlohn:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Hagen 1
b) für den Amtsgerichtsbezirk Iserlohn 6
c) für den Amtsgerichtsbezirk Menden 8
7. Stadt Iserlohn:
für den Amtsgerichtsbezirk Iserlohn 4
8. Kreis Lippstadt:
für den Amtsgerichtsbezirk Warstein 4
9. Kreis Soest:
für den Amtsgerichtsbezirk Beckum 1
10. Kreis Unna:
für den Amtsgerichtsbezirk Hamm 3

Regierungsbezirk Münster

1. Kreis Beckum:
für den Amtsgerichtsbezirk Beckum 9
2. Stadt Bocholt:
für den Amtsgerichtsbezirk Bocholt 6
3. Kreis Borken:
für den Amtsgerichtsbezirk Bocholt 4

4. Stadt Gelsenkirchen:
für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer 9
5. Kreis Lüdinghausen:
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 1
6. Kreis Münster:
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 4
7. Stadt Münster:
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 5
8. Kreis Recklinghausen:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer 1
b) für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen 5
9. Stadt Recklinghausen:
für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen 5
10. Kreis Steinfurt:
für den Amtsgerichtsbezirk Rheine 9
11. Kreis Tecklenburg:
für den Amtsgerichtsbezirk Rheine 1

Regierungsbezirk Detmold

1. Kreis Bielefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 4
2. Stadt Bielefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 6
3. Kreis Büren:
für den Amtsgerichtsbezirk Niedermarsberg 2
für den Amtsgerichtsbezirk Paderborn 1
4. Kreis Detmold:
für den Amtsgerichtsbezirk Blomberg 8
5. Kreis Herford:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 5
b) für den Amtsgerichtsbezirk Vlotho 8
6. Kreis Höxter:
für den Amtsgerichtsbezirk Brakel 9
7. Kreis Lemgo:
für den Amtsgerichtsbezirk Blomberg 2
8. Kreis Minden:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 5
b) für den Amtsgerichtsbezirk Vlotho 2
9. Kreis Paderborn:
für den Amtsgerichtsbezirk Paderborn 9
10. Kreis Warburg:
für den Amtsgerichtsbezirk Brakel 1

— MBl. NW 1970 S. 446.

7815

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln
des Landeshaushaltes für Verfahren nach dem
Flurbereinigungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 2. 1970 — III B 1 — 340/3 — 4832

Mein RdErl. v. 28. 11. 1969 (SMBI. NW. 7815) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Bei der Überschrift ist hinter dem letzten Wort „Flurbereinigungsgesetz“ zu ergänzen: „(FlurbFinRichtl.)“.

Die Absätze 2 und 3 der Nummer 1.5 werden aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

Bei der Festsetzung des Zuschußsatzes sind die Höhe der zuschüßfähigen Ausführungskosten je Hektar der

kostenpflichtigen Fläche, die durchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden des Flurbereinigungsgebietes und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Teilnehmer, insbesondere ihre Verbesserung durch die Flurbereinigung, zugrunde zu legen.

Der 3. und 4. Satz des Absatzes 1 der Nummer 2.2 werden aufgehoben und durch folgende Sätze ersetzt:

Der Zuschußsatz muß mindestens 60 v. H. der zuschußfähigen Ausführungskosten betragen und darf 90 v. H. derselben nicht überschreiten. Bei allen eingeleiteten Verfahren hat die obere Flurbereinigungsbehörde unmittelbar darauf zu achten, daß in ihnen Bundeshaushaltssmittel zur Förderung der Flurbereinigung verwendet werden. Die Verwendung von Zuschußmitteln aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, ist entsprechend meinem RdErl. v. 7. 7. 1969 (n. v.) — II A 1 — 3.15.30 — 1275 zu berücksichtigen.

Der Absatz 2 der Nummer 2.2 erhält folgende Fassung: Die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist so zu beschleunigen, daß nach Ablauf des 5. Jahres nach Einweisung in den Besitz der neuen Grundstücke Förderungsmittel nicht mehr in Anspruch genommen werden müssen.

— MBL. NW 1970 S. 447.

79037

Vorschrift zur Sicherung des Waldes gegen Schadorganismen und Krankheiten (WaSi 70)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 2. 1970 — IV A 2 37—00

1 Vorbemerkung

Die Sicherung des Waldes gegen Schadorganismen und Krankheiten gehört mit zu den wichtigsten Aufgaben der forstlichen Bewirtschaftung.

Von entscheidender Bedeutung hierfür sind die Wahl standortgemäßer Baumarten und Provenienzen, die richtige waldbauliche Behandlung der Bestände sowie eine gute räumliche Ordnung im Walde.

2 Abwehr von Schadorganismen und Krankheiten

2.1 Aufgaben im Außendienst

2.11 Überwachung des Waldes

Die Forstbetriebsbeamten und die anderen Dienstkräfte des forstlichen Außendienstes haben den zu bewirtschaftenden bzw. zu betreuenden Wald ihrer Dienstbezirke auf Schadorganismen und Krankheiten zu überwachen. Insbesondere sind erkrankte oder abgestorbene Bäume auf Schädlingsbefall zu kontrollieren. Nach Perioden mit einem extremen Witterungsablauf ist in verstärktem Maße auf das Auftreten von Schadorganismen zu achten. Die Spalte 1 der Anlage zu Nummer 2.13 bietet einen Anhalt hinsichtlich der wichtigsten in Betracht kommenden Schadorganismen und Krankheiten.

2.12 Sofortmeldungen

Wird ein bedrohlich erscheinendes Auftreten von Schadorganismen, Krankheiten oder Schäden festgestellt, ist das Forstamt sofort zu verständigen, damit Maßnahmen zur Abwehr oder Bekämpfung unverzüglich eingeleitet werden können.

2.13 Berichterstattung

Unabhängig von den Sofortmeldungen, die im Laufe des Jahres unter Umständen erforderlich wurden, ist zum 1. 5., 1. 7. und 1. 11. eines jeden Jahres schriftlich dem Forstamt über festgestellte Schadorganismen und Krankheiten nach dem Muster der Anlage zu berichten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage

2.2 Aufgaben der unteren Forstbehörde

2.21 Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung

Es ist Aufgabe der unteren Forstbehörde, Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Schad-

organismen und Krankheiten oder zur Beseitigung von Schäden zu veranlassen, es sei denn, die höhere Forstbehörde behält sich im Einzelfall die Entscheidung oder Leitung vor. Unberührt bleibt die Befugnis der Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte, gemäß § 5 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 10. Januar 1969 (GV. NW. S. 105/SGV. NW. 7823) bei Gefahr im Verzuge Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz anzuordnen.

Bei Abwehr und Bekämpfung sind die Empfehlungen des zuständigen Pflanzenschutzamtes zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei Verwendung von Gasöl (Dieselöl).

Für alle Maßnahmen, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen, für die Durchführung biologischer Schädlingsbekämpfung sowie den Einsatz von Flugzeugen und Großgeräten ist die Zustimmung der höheren Forstbehörde erforderlich; sie ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt zu erteilen.

Hierdurch soll gewährleistet sein, daß Abwehr und Bekämpfung nach bewährten Methoden unter Anwendung amtlich zugelassener Pflanzenschutzmittel erfolgen und die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.

2.22 Sofortmeldungen der unteren Forstbehörde

Über das bedrohliche Auftreten von Schadorganismen und Krankheiten unterrichtet die untere Forstbehörde unverzüglich die höhere Forstbehörde und das zuständige Pflanzenschutzamt.

2.23 Berichterstattung der unteren Forstbehörde

Die untere Forstbehörde erstellt unter Auswertung der Berichte der Forstbetriebsbeamten zum 10. 5., 10. 7. und 10. 11. eines jeden Jahres einen Bericht über das Auftreten von Schadorganismen und Krankheiten nach dem Muster der Anlage zu Nummer 2.13. Fehlanzeige ist erforderlich. Eine Ausfertigung erhält die höhere Forstbehörde, eine zweite ist dem zuständigen Pflanzenschutzamt unmittelbar zuzustellen.

2.3 Aufgaben der höheren Forstbehörde

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter — Höhere Forstbehörde — kann sich die bei der Abwehr und Bekämpfung von Schadorganismen und Krankheiten oder zur Beseitigung von Schäden zu treffenden Entscheidungen sowie deren Durchführung im Einzelfall vorbehalten (s. Nummer 2.21). Bei Schäden größerem Ausmaßes hat die höhere Forstbehörde den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich zu unterrichten.

2.4 Aufgaben der Pflanzenschutzämter

Die Aufgaben des Pflanzenschutzes sind den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften übertragen worden. Sie bedienen sich zur Durchführung der Pflanzenschutzämter der Landwirtschaftskammern.

2.41 Beratung bei Abwehr und Bekämpfung

Die Pflanzenschutzämter stehen den Forstbehörden in Fragen der Pflanzenschutzes im Walde zur Verfügung.

2.42 Warndienst

Die Pflanzenschutzämter führen in ihren Dienstbezirken einen Warndienst durch, der auch den Pflanzenschutz im Walde umfaßt. Sie geben Warndienstinformationen und Warnmeldungen an die Forstbehörden.

2.43 Jahresbericht und Prognose

Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellen die Pflanzenschutzämter für die Landesbeauftragten aus den Meldungen und den Berichten der unteren Forstbehörden über das Auftreten von Schadorganismen und Krankheiten bzw. Schäden einen zusammenfassenden Jahresbericht. Dieser sollte, soweit

es möglich ist, auch eine Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Auftretens von Schadorganismen und Krankheiten im neuen Kalenderjahr enthalten, damit eine gezielte Überwachung des Waldes erfolgen kann.

Bis zum 15. 2. eines jeden Jahres ist dieser Jahresbericht dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen. Weitere Ausfertigungen sind folgenden Behörden oder Einrichtungen zuleiten:

Höhere Forstbehörden,
untere Forstbehörden,
Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen,
Landesforstschule Obereimer,
Walddarbeitschule Neheim-Hüsten,
Niedersächsische Forstliche Versuchsanstalt
— Abt. B — Schädlingsbekämpfung —,
Forstbetriebe nach besonderem Verteiler der höheren Forstbehörden.

2.44 Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten und Bekämpfungsverfahren

Im Rahmen der amtlichen Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft haben die Pflanzenschutzmärkte Aufgaben wahrzunehmen, die sie nur in Zusammenarbeit mit den Forstbehörden lösen können. Die Pflanzenschutzmärkte wählen im Einvernehmen mit den unteren Forstbehörden für Versuchszwecke geeignete Flächen aus und informieren rechtzeitig die höheren Forstbehörden.

Versuche mit chemischen Pflanzenschutzmitteln und Erprobungen von Pflanzenschutzverfahren dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Pflanzenschutzamtes durchgeführt werden.

Die Bekanntgabe der Ergebnisse von Pflanzenschutzversuchen an Hersteller von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten erfolgt grundsätzlich nur durch das zuständige Pflanzenschutzamt.

3 Schlußbestimmungen

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 3. 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

RdErl. v. 11. 8. 1959 (SMBI. NW. 79037)

RdErl. v. 7. 9. 1962 (SMBI. NW. 79031).

Anlage

Forstamt den 19.....

Dienstbezirk

Bericht über das Auftreten von Schadorganismen und Krankheiten des Waldes

Berichtszeitraum:

Besonderheiten zu umseitigem Bericht:

.....
(Unterschrift)

Abkürzungen für umseitige Spalte 5
— Wuchsklasse —

K = Kultur
D = Dickung
St = Stangenholz
Bh = Baumholz

Schlüsselzahlen für umseitige Spalte 6
— Befallbewertung —

1	schwach/ vereinzelt
2	verbreitet
3	allgemein
4	mittel/ vereinzelt
5	verbreitet
6	allgemein
7	stark/ vereinzelt
8	verbreitet
9	allgemein

1 Schadorganismen Krankheiten	2 Ort Abt Flur	3 Fläche ha	4 Baum- art	5 Wuchs- klasse	6 Befall- bewer- tung	7 Durchgeführte Maßnahmen	8 Datum Mittel
1 Buchenschleimfluß							
2 Kiefernschütte							
3 Schwarzkiefernsterben							
4 Weymouthskiefernblasenrost							
5 Hallimasch							
6 Eichenmehltau							
7 Pappelrindentod							
8 Pappelblattpilze							
9 Nadelholzspinnmilbe							
10 Fichtenröhrenlaus							
11 Douglasienwollaus							
12 Maikäfer Engerlinge							
13 Großer Brauner Rüsselkäfer							
14 Waldgärtner							
15 Buchdrucker							
16 Nutzholzborkenkäfer							
17 Lärchenminiermotte							
18 Kiefernknospentriebwickler							
19 Forleule							
20 Kiefernbuschhornblattwespe							
21 Kleine Fichtenblattwespe							
22 Pappelblattkäfer							
23 Buchenspringgrüssler							
24 Eichenwickler							
25 Frostspanner							
26 Mäuse							
27							

II.**Personalveränderung****Landesrechnungshof**

E s i s t v e r s e t z t w o r d e n :

Oberregierungsrat R. Schröder vom Landesrechnungshof zum Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

— MBl. NW 1970 S. 452.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 17 v. 27. 2. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	29. 1. 1970	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	124
2022	29. 1. 1970	Änderungen der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	125
232	4. 2. 1970	Dritte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW) — Prüfzeichenverordnung — (PrüfzVO)	125
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen			
			128

— MBl. NW 1970 S. 452.

Nr. 18 v. 2. 3. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	23. 10. 1969	Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	130

— MBl. NW 1970 S. 452.

Nr. 19 v. 3. 3. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20323	4. 2. 1970	Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	137
232	4. 2. 1970	Vierte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW) — Überwachungsverordnung —	138
92	3. 2. 1970	Verordnung über die Ermächtigung zur Übertragung der Aufsicht über Ausflugsfahrten, Ferienzielreisen und den Verkehr mit Mietomnibussen auf nachgeordnete Behörden	138

— MBl. NW 1970 S. 452.

Nr. 20 v. 6. 3. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portoosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
301	6. 2. 1970	Zweite Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	140
301	6. 2. 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	145

— MBl. NW 1970 S. 453.

Nr. 21 v. 9. 3. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portoosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20320	11. 2. 1970	Überleitungsverordnung zu Artikel VI § 2 Abs. 3 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes	159
	6. 2. 1970	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 — Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Aachen vom 9. Januar 1908 — über das Recht zum Bau und Betrieb der Kleinbahn des Kreises Düren	162

— MBl. NW 1970 S. 453.

Nr. 22 v. 12. 3. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portoosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20340	2. 3. 1970	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten in der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	165
611	16. 2. 1970	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 GrESTStrukturG	164
72	27. 2. 1970	Verordnung NW PR Nr. 1/70 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 1/69 über Krankenhauspflegesätze (Landespflugesatzverordnung — LPVO) vom 4. Februar 1969	164
75	13. 2. 1970	Verordnung über die Ermächtigung des Landesoberbergamtes NW zur Genehmigung der Änderung von Verträgen nach § 3 Abs. 3 der Erdölverordnung	165

— MBl. NW 1970 S. 453.

Nr. 23 v. 14. 3. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portoosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2000	24. 2. 1970	Gesetz über die Einrichtung selbständiger Justizvollzugsämter	168
20320			
311			
2035			
314			
	5. 3. 1970	Landtagswahl 1970 — Wahlauschreibung	169

— MBl. NW 1970 S. 453.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 5 v. 1. 3. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Postkosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Strafrecht	Seite
Anordnungen über Mitteilungen von Klagen, Vollstreckungsmaßnahmen u. a. gegen Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Notarassessoren sowie Rechtsbeistände und Inhaber von Erlaubnisscheinen nach §§ 177 ff. der Patentanwaltsordnung	49	1. StPO §§ 464, 467. — Die notwendigen Auslagen des freigesprochenen Angeklagten fallen der Staatskasse nur dann zur Last, wenn sie dieser im Urteil ausdrücklich auferlegt werden. Sie fallen nicht unter „die Kosten des Verfahrens“. LG Dortmund vom 14. Februar 1969 — 14 (9) Qs 19/69 . . .	57
Organisation der Strafvollzugsschule Nordrhein-Westfalen	50	2. StPO § 136. — Die Belehrung eines Beschuldigten über seine Rechte gemäß § 136 StPO hat bei Beginn der ersten Vernehmung zu erfolgen. — Es ist unzulässig, diese Belehrung schon schriftlich mit der Ladung unter dem Hinweis zu erteilen, bei unentschuldigtem Ausbleiben im Vernehmungstermin werde angenommen, der Beschuldigte wolle die Aussage verweigern. — Ein solcher Hinweis schließt den Erlass eines Vorführungsbeschlusses nicht aus. Vielmehr kommt es dabei nur darauf an, ob der nichterschienene Beschuldigte sich entschuldigt hat und ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. LG Aachen vom 27. Januar 1969 — 17 Qs 713/68	57
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	51		
Personalnachrichten	51	Kostenrecht	
Gesetzgebungsübersicht	53	1. VwGO §§ 165, 151, 58, 56. — Die verwaltungsgerichtliche Kostenrechnung (den Kostenansatz) kann der Betroffene binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe mit dem Antrag auf Entscheidung des Gerichts anfechten. — Enthält die Kostenrechnung keine Rechtsmittelbelehrung, so ist der Antrag nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe zulässig. OVG Münster vom 20. Oktober 1969 — III A 167/61 (III B 20/67)	59
Rechtsprechung		2. StPO §§ 465, 467. — Zur Erstattung notwendiger Auslagen bei teilweisem Freispruch des Verurteilten. LG Mönchengladbach vom 4. November 1969 — 10 Qs 248/69	59
Zivilrecht			
1. KO § 17. — Zur Anwendbarkeit des § 17 KO auf eine vor Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner abgetretene Forderung. OLG Köln vom 31. Januar 1969 — 9 U 181/68	53		
2. ZPO §§ 114, 118 a. — Darf einer Partei das Armenrecht für ihre Scheidungsklage verweigert werden, nur weil sie das sog. große Staatsangehörigkeitszeugnis nicht vorlegt? OLG Köln vom 3. Februar 1969 — 1 W 38/68	54		
3. ZPO §§ 707, 719. — Auf Vorbehaltssurteile im Urkundenprozeß sind die §§ 707, 719 ZPO nicht entsprechend anwendbar. OLG Düsseldorf vom 5. April 1968 — 3 U 34/68	55		
4. BGB § 745 III S. 1. — Die Änderung der bisher bestehenden Grundrißeinteilung eines im Miteigentum stehenden Mehrfamilienhauses durch Beseitigung bestehender und Einbau neuer Trennwände kann jedenfalls dann nicht als wesentliche Änderung im Sinne des § 745 III S. 1 BGB angesehen werden, wenn die übrigen Miteigentümer mit den dadurch entstehenden Kosten nicht belastet werden. OLG Düsseldorf vom 13. November 1968 — 3 U 87/68	56		

— MBl. NW 1970 S. 454.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.